

Jugendordnung TSG Germania Dossenheim 1889 e.V.

Präambel:

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Formen der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob diese körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art sind.

Diese Jugendordnung bildet die Anforderungen des § 15 der Satzung der TSG Germania Dossenheim 1889 e.V. ab.

Zur besseren Lesbarkeit wird bei der Benennung von Rollen und Funktionen die männliche Form verwendet.

Rollen und Funktionen stehen allen Geschlechtern (m/w/d) offen. Diese sollen angemessen vertreten und beteiligt werden.

§ 1 Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung. Die Ausübung der vom Verein betriebenen Sportarten und sonstiger Tätigkeiten im Rahmen des §2 Absatz 2.3 der Satzung der TSG Germania Dossenheim 1889 e.V., erfolgt in der Regel in Abteilungen. Die Abteilungen arbeiten im Rahmen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung des Vereins selbstständig. Dies schließt den größten Teil der Jugendarbeit im Verein mit ein.

Abteilungsmitglieder unter 27 Jahren bilden in der jeweiligen Abteilung die Abteilungsjugend.

§ 2 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlungen der Abteilungen
- der Vereinsjugendrat
- der Vereinsjugendwart.

§ 3 Jugendversammlungen der Abteilungen

Die Jugendversammlungen der Abteilungen finden jährlich statt. Alle zwei Jahre, im selben Rhythmus mit den Mitgliederversammlungen der Abteilungen, jedoch zeitlich mindestens vier Wochen vor diesen, wählt die Abteilungsjugend jeweils einen Jugendsprecher und einen Stellvertreter. Diese werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zusätzlich schlagen sie der Mitgliederversammlung der Abteilung mind. einen Kandidaten für den „Vorstand Jugend“ vor.

Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter sollen Jugendliche i.S. des §7 SGB VIII, also zwischen 14 und 18 Jahren alt sein.

Kandidaten für den „Vorstand Jugend“ sollen mindestens 18 Jahre alt sein.

Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder im Alter von 10 - 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

1. Die Jugendversammlungen der Abteilungen sind zuständig für:
 - Wahl der Jugendsprecher
 - Vorschlag für einen Vorstand Jugend der Abteilungen
 - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Vorbereitung von Anträgen der Abteilungsjugend an den Verein, bzw. den Vereinsjugendrat.
2. Der „Vorstand Jugend“ einer Abteilung lädt die Abteilungsjugend mindestens zwei Wochen vorher zu der Abteilungsjugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf den im Verein und der jeweiligen Abteilung üblichen Kommunikationswegen. Dies kann auch einen elektronischen Weg (z. B. per E-Mail) mit einschließen.

3. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Abteilungsjugend findet eine außerordentliche Abteilungsjugendversammlung statt. § 3 Nr. 2 gilt entsprechend.
4. Die Abteilungsjugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Abteilungsjugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 4 Vereinsjugendrat

1. Der Vereinsjugendrat besteht aus:
 - der Vereinsjugendwart
 - dessen Stellvertreter
 - den Vorständen Jugend der Abteilungen
 - den Jugendsprechern der Abteilungen.
2. Der Vereinsjugendrat wählt den Vereinsjugendwart und einen Stellvertreter auf Basis der Vorschläge seiner Mitglieder.
3. Der Vereinsjugendrat konstituiert sich nach der Wahl der von den Abteilungen zu entsendenden Mitglieder. Er bleibt für jeweils zwei Jahre im Amt. Dieser Zeitraum deckt sich mit der Amtszeit des Präsidiums, welcher durch die Delegiertenversammlung definiert wird.
4. Der Vereinsjugendrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt der Vereinsjugendrat seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
5. Der Vereinsjugendrat kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.
6. Der Vereinsjugendrat ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Aufgaben des Vereinsjugendrates

Aufgaben des Vereinsjugendrates sind:

1. Initiierung, Organisation und Durchführung jugendgemäßer, sportlicher und außersportlicher, abteilungsunabhängiger und abteilungsübergreifender Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Trainingsangebote, Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten).
2. Unterstützung von innerhalb einer oder mehrerer Abteilungen initiierten, organisierter oder durchgeführter jugendgemäßer, sportlicher und außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Trainingsangebote, Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten).
3. Interessenvertretung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen des Vereins.
4. Erlass und Änderung der Jugendordnung im Rahmen der Vereinssatzung, in Abstimmung mit dem Präsidium.

§ 6 Vereinsjugendwart

Der Vereinsjugendwart ist Mitglied des Präsidiums. Er vertritt dort die Belange der gesamten Vereinsjugend.

§ 7 Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Vereinsjugendrat ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.

3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt am 19.03.2024 in Kraft.

A. Hotel
Verinsjugendwart